

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung „Hauptsatzung der Gemeinde Niederdorf“ vom 1. September 1994

Auf Grund § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der SächsGemO vom 14. Juni 1999 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am .08. November 2001 die Hauptsatzung der Gemeinde Niederdorf vom 1. September 1994 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen -

1. § 4 - Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben - wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „20.000,00 DM durch die Angabe „10.000,00 Euro“ und die Angabe 70.000,00 DM durch die Angabe 35.000,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „4.000,00 DM“ durch die Angabe „2.000,00 Euro“ und die Angabe „7.000,00 DM“ durch die Angabe „3.500,00 Euro“ ersetzt.

2. § 5 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses - wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ und die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „3.000,00 DM“ durch die Angabe „1.500,00 Euro“ und die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe 50.000,00 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ und die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 5 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „ 500,00 Euro“ und die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „ 2.500,00 Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Nr. 6 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ und die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Nr. 7 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ und die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

3. § 6 - Aufgaben des Technischen Ausschusses - wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „70.000,00 DM“ durch die Angabe „35.000,00 Euro“ ersetzt.

4. § 11 - Aufgaben des Bürgermeisters -wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe 20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „4.000,00 DM“ durch die Angabe „2.000,00 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 5 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 6 wird die Angabe „3.000,00 DM“ durch die Angabe „1.500,00 Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Nr. 7 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Nr. 8 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.
- g) In Absatz 2 Nr. 9 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.
- h) In Absatz 2 Nr. 10 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.
- i) In Absatz 2 Nr. 11 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 - In Kraft treten -

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Niederdorf, den

Lippmann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)